

Proxenie im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Geschichte des Konsularwesens.

Von Prof. Adolf Schaube.

Vorbemerkung. Vorliegende Abhandlung erschien zuerst in französischer Übersetzung von Herrn Léon Devogel in der *Revue de Droit international et de Législation comparée*, t. XXVIII (1896) No. 5. Die Beachtung, die sie bisher gefunden hat (F. Morel *les juridictions commerciales au moyen-âge*. Paris 1897 S. 81 ff., 141 f.; vgl. dazu meine Besprechung dieses Buches in der *Deutschen Literaturzeitung*, 1898, S. 362 f. F. Brandileone in der *Rivista storica ital.* XV (1898) 44 f. und D. Marzi im *Archivio stor. ital.*, serie V, t. XXI (1898) Disp. 2a) veranlasst mich, sie nunmehr auch in ihrem ursprünglichen Gewande zu veröffentlichen. Neu eingefügt ist der Abschnitt über die Konsuln der deutschen Kaufleute in Genua und Aragon im 15. Jahrhundert.

Dem Forscher, der rechtlichen Institutionen bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen bestrebt ist, wird es zuweilen ergehen wie dem Reisenden, der in unbekanntem Lande einen Strom bis zu seiner Quelle verfolgen will; am Oberlauf des Stromes sieht er sich gelegentlich an einem Punkte, wo zwei Flüsse von annähernd gleicher Mächtigkeit sich vereinigen, und er wird zweifelhaft sein, in welchem derselben er den eigentlichen Quellfluss zu erblicken hat. Ein ähnlicher Fall scheint in der Entstehungsgeschichte des modernen Konsularwesens vorzuliegen.¹⁾ Der eine Hauptstrom seiner Entwicklung weist nach dem Orient; die Erwerbung besonderer Quartiere durch die italienischen Seestädte Venedig, Genua, Pisa, wie sie zur Zeit des ersten Kreuzzugs in wachsendem Maasse in Konstantinopel, Syrien, Ägypten stattfand, schloss die Notwendigkeit in sich, für die räumlich abgeschlossenen Bezirke und ihre Insassen besondere, von der heimischen Regierung ernannte Vorsteher zu bestellen, die mit ihren Titeln *Bajulus* oder *Vicecomes* ihren Character deutlich genug bekunden; erst ziemlich spät im 12. Jahrhundert beginnt die teilweise Verdrängung dieser Bezeichnungen durch den Konsultitel; dem Vorsteher der venezianischen Kolonie in Konstantinopel z. B. ist der ursprüngliche Titel *Bailo* bekanntlich Jahrhunderte hindurch verblieben.

Der mehr und mehr aufkommende Konsultitel aber, der für die Handelsniederlassungen der am westlichen Becken des Mittelmeeres gelegenen Seestädte schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zu immer allgemeinerer Anwendung gelangt, deutet auf einen zweiten Ausgangspunkt der Entwicklung hin. Dem die Zeit beherrschenden allgemeinen Drange nach korporativer Zusammenfassung folgend, schlossen auch die einer bestimmten Handelsnation angehörigen Kaufleute an wichtigen Plätzen des Auslandes sich zusammen und gaben sich eine den heimischen Gewohnheiten entsprechende Organisation unter selbstgewählten Vorstehern, die wie in der Vaterstadt die Leiter der *Comune* oder der *Korporation* der Kaufleute, *Konsuln* genannt wurden. Das bekannte pisanische Gesetzbuch, das *Constitutum Usus*, erkennt in seinen alten Bestandteilen die Form der Wahl der überseeischen *Konsuln* durch die ortsanwesenden Bürger als diejenige an, die subsidiär überall da einzutreten hatte, wo die städtischen *Konsuln* ihr Ernennungsrecht, sei es direkt, sei es durch einen bevollmächtigten Abgesandten, nicht übten. Ein solches Nebeneinander der Formen hat lange fortbestanden; ja, in einigen Fällen, — und das ist der schlagendste Beweis, dass diese beiden Formen nicht aus einer gemeinsamen Quelle herzuleiten sind — findet sich das Nebeneinander sogar gleichzeitig an ein und demselben Orte. Neben dem *consul missus*, dem vom

¹⁾ Vgl. zum folgenden insbesondere: Goldschmidt, L. *Universalgeschichte des Handelsrechts* I, S. 181 ff. dazu meine Besprechung in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIII S. 388

Staate aus seinen Bürgern ernannten Kolonial-Vorstände am fremden Platze mit seinem weiteren Berufskreise und seiner höheren Autorität, finden sich zuweilen am selben Orte ein oder mehrere consules electi, d. h. in diesem Falle von der Gemeinschaft der am fremden Orte weilenden Kaufleute gleicher Nationalität gewählte Vorsteher, die analog den Konsuln der Kaufleute in der Heimat die spezifischen Interessen dieser Gemeinschaft wahrzunehmen hatten; ein Beleg dafür liegt z. B. für die pisanische Niederlassung in Alexandrien vor¹⁾ Nicht minder bezeichnend ist, dass die genuesischen Generalkonsuln für Syrien in der Mitte des 13. Jahrhunderts den Doppeltitel: »Consules Januensium in Syria et Vicecomites pro comuni« führen.²⁾

Die Absicht der folgenden Erläuterungen ist es nun nicht, näher auf diese Formen des Konsularwesens, ihre Ausbildung und ihr gegenseitiges Verhältnis einzugehen oder die Frage der Priorität der einen oder der anderen dieser beiden Formen zu behandeln; vielmehr will ich die Aufmerksamkeit auf eine dritte bisher ganz unbeachtet gebliebene Form lenken, die mir als eine weitere selbständige Wurzel des mittelalterlichen Konsularwesens erscheint, deren Schösslinge zudem nicht abgestorben, sondern selbst in dem Konsularwesen der Gegenwart noch bemerkbar sind, eine Form, die in mehr als einer Beziehung eine überraschende Ähnlichkeit mit der altgriechischen Proxenie aufweist.

1.

Ich beginne damit, dass ich die Institution, um die es sich handelt, in ihrem Bestande an derjenigen Stelle vorführe, wo die bis jetzt bekannten Quellen uns den klarsten Einblick in ihr Wesen gestatten und sowohl die Unterschiede gegenüber der zu gleicher Zeit schon im vollen Umfange entwickelten herrschenden Form des Konsularwesens wie die Berührungen mit ihr am deutlichsten hervortreten.

Im Jahre 1275 hatte ein Vertrag zwischen Pisa und Narbonne³⁾ den Streitigkeiten, die seit längerer Zeit zwischen beiden Städten bestanden, ein Ende gemacht; Narbonne hatte die Repressalien, die es seinen von einzelnen Pisanern schwer geschädigten Unterthanen gewährt hatte, dem drohenden Auftreten des pisanischen Bevollmächtigten, Francesco Tadi, gegenüber zurückgenommen und darein gewilligt, dass der Ersatz der Schäden einem in dieser Zeit vielfach geübten Brauch gemäss durch Erhebung einer Abgabe von 2 den. turon. auf die libra (also $\frac{1}{120}$) von dem Werthe der im Gebiete von Narbonne eingeführten pisanischen Waaren allmählich aufgebracht werden sollte; mit der Ueberwachung der korrekten Durchführung dieser Massregel wurde pisanischerseits der pisanische Consul in Montpellier betraut, an den das Register der auf diese Weise erzielten Einnahmen von den Narbonnesen einzureichen war.

Nachdem auf diese Weise gute Beziehungen zwischen den beiden früher befreundeten Städten hergestellt waren, fanden sich rasch Narbonnesen in grösserer Zahl in dem damals gerade auf der Höhe seiner Macht und seines Wohlstandes stehenden Pisa ein und bald empfanden diese das Bedürfnis, ebenso wie die übrigen in Pisa verkehrenden Handelsnationen ihren besonderen Vorstand zu haben. Sieben angesehene, uns mit Namen bekannte Bürger von Narbonne, die gerade in Pisa weilten (Bernardo Pauli, Petrus Rubeus etc.), traten im Jahre 1278 zusammen und nach eingehender Erwägung der Sachlage »quum venientes cum navibus et aliis lignis navigabilibus et cum mercimoniis ad civitatem Pisanam non habeamus in civitate Pisana consulem vel rectorem, qui nos regat et gubernet et nostra jura et immunitates defendat et pro nobis interveniat coram Potestate et Capitaneo Populi Pisani aliisve officialibus et qui fondacum et hospitia nobis praestet sicut decet, et Januenses, Provinciales et Catalani et caeteri alii venientes cum navibus et aliis lignis habeant consules et rectores« beschlossen sie sogleich zur Wahl eines Konsuls zu schreiten; über den Wahlact und die Annahme der Wahl wurde ein ausführliches Instrument von dem pisanischen Notar Filippo Bonaccursi aufgenommen, dessen Erhaltung⁴⁾ wir unsere nähere Kenntnis von dem

¹⁾ Vgl. mein Konsulat des Meeres in Pisa, Leipzig 1888; S. 155—157. — ²⁾ Arch. de l'Orient latin II, Documents p. 214, 222 f. — ³⁾ Vom 26. September; bei Port, G. Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne, Paris 1854 p. 108 aus der handschriftlichen Collection Doat (tome 50, f. 368 u. 374). Vgl. auch die Darstellung von A. Devic et J. Vaissette, Histoire générale de Languedoc; nouv. édit. IX (1885) p. 60. — ⁴⁾ Port hat in seinem eben citirten Essai die wesentlichen Teile der Urkunde im Wortlaut wiedergegeben; p. 86 f. und p. 110.

besonderen Character dieses Konsulats verdanken. Vertrauend auf die Klugheit, edle Gesinnung und Rechtlichkeit des edlen Herrn Ugolinus Sceleti, in dessen Häusern die Narbonnesen gegenwärtig schon ihr Unterkommen in Pisa zu finden pflegten (in cuius domibus et contrata nos et concives nostri ad civitatem Pisanam habemus confugium et moram), wählen sie für sich und alle übrigen Bürger von Narbonne diesen vornehmen Pisaner, der zudem schon als Consul die Interessen der katalanischen Kaufleute in Pisa vertrat, auch zu ihrem Vorsteher (consul et rector ipsorum civium pro tempore ad civitatem Pisanam venturorum et stantium in civitate Pis. et eius districtu causa mercationis faciendae). Dabei wird allerdings die Genehmigung der heimischen Regierung, des Vicomte Aimeric und der Consuln von Narbonne, denen die formelle Ernennung durch Ausfertigung des Bestallungsdekrets (per eorum patentes litteras) zustand, vorbehalten. Ugolino Sceleti nahm die angebotene Wahl »in reiner Treue und aufrichtiger Verehrung, die er dem Herrn Aimeric gegenüber schon lange bewiesen und für alle Zukunft zu beweisen wünsche«, freudig an und leistete sogleich auf die heiligen Evangelien den Eid, sein Amt getreulich zu führen und die ihm aus demselben erwachsenden genau bezeichneten Pflichten sorgfältig erfüllen zu wollen.

Die vorgenommene Wahl fand die Genehmigung der Regierung von Narbonne; am 4. April 1278 bestellte sie Bernardus Inardi jurisper. und Guillelmus Arnoldi de Trullaribus zu bevollmächtigten Spezial-Gesandten, die sich nach Pisa zu begeben, mit Ugolino endgültig sich zu verständigen und seine Installation vorzunehmen hatten. Am 13. Juni fand die Angelegenheit in Pisa ihren Abschluss; in einem förmlichen Vertrage,¹⁾ den die Gesandten mit Ugolino schlossen (hoc habito et expresse per pactum habitum inter nos pro dicta civitate et burgo ex una parte et D. Ugolinum ex altera parte), ratifizierten sie die vorgenommene Wahl sowie sämtliche in der carta electionis niedergelegten Abmachungen und fügten ein weiteres in der Erhebung einer Schiffsabgabe bestehendes finanzielles Zugeständnis an den Consul hinzu, während dieser sich den Gesandten gegenüber noch einmal in solenner Weise verpflichtete, alles zu halten, was er seinen Wählern in jener Urkunde versprochen. Auch über diesen Akt wurde durch denselben pisanischen Notar, der die carta electionis rogiert hatte, eine öffentliche Urkunde aufgenommen.

Aus den Motiven der Wahl, dem Amtseide des Consuls und dem zwischen ihm und den Gesandten von Narbonne abgeschlossenen Vertrage lässt sich der Umkreis, in dem sich die Funktionen dieses Consuls bewegten, mit voller Genauigkeit bestimmen.

In drei Richtungen hauptsächlich äussert sich seine Stellung den Narbonnesen gegenüber; er ist zunächst — und das erscheint als das ursprünglichste — ihr hospes; er ist zweitens ihr defensor und protector und drittens ihr rector und iudex.

Durch seinen Amtseid ist er verpflichtet, allen Bürgern von Narbonne, die nach Pisa kommen, geeignete Unterkunft für ihre Person zu gewähren und ihnen zugleich die zweckmässige Unterbringung ihrer Waren zu ermöglichen (dare convenientia hospitia et lectos et apothecas sive fundacum, in quibus possint collocare, reponere et recondere eorum merces). Im Besitze eines ganzen Komplexes von Gebäuden (contrata), war Sceleti in der Lage, den Narbonnesen Quartiere und Magazine auf seinem eigenen Grund und Boden einzuräumen.

Als ihr defensor und protector ist er berufen, zunächst die den Bürgern Narbonne's in Pisa zustehenden Rechte, Privilegien und Freiheiten nach Kräften zu schirmen und aufrechtzuerhalten, dann aber auch, jeden einzelnen Narbonnesen gegen Unrecht und Gewalt, die ihm von irgendwelcher Seite zugefügt würden oder ihm drohten, zu verteidigen; insbesondere lag ihm hierbei die Pflicht ob, bei den obersten Behörden Pisa's, dem Podestà und dem Volkshauptmann, wie auch bei den unteren Beamten, mit seiner Fürsprache einzutreten.

Wie er aber als hospes zugleich nach aussen hin die Schutzpflicht hat, so steht ihm nach innen die Leitung der in Pisa weilenden Narbonnesen zu (qui nos regat et gubernet), das Recht und die Pflicht, Ordnung und Recht unter ihnen aufrechtzuerhalten; und so ist ihm als wichtigste Befugnis von seiten der Stadt Narbonne die uneingeschränkte Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit ihren Unterthanen in Pisa gegenüber eingeräumt (concedentes eidem D. Ugolino meram jurid. civilem et criminalem inter homines civitatis N.) Es ist selbstverständlich, dass

¹⁾ Bei Devic et Vaissette, Hist. de Languedoc VIII (1879) p. 1745 f.

dieses Zugeständnis Narbonne's an den Gesetzen und Einrichtungen der Republik Pisa, in deren Gebiet diese Jurisdiktion auszuüben war, seine Schranken fand und dass es überhaupt nur für Rechtshandel Bedeutung haben konnte, bei denen ausschliesslich Narbonnesen beteiligt waren.

Der Konsul bezog für seine Mühewaltung kein festes Gehalt; sein *feudum sive salarium* bestand vielmehr in einer Abgabe von einem Denar auf das Pfund ($\frac{1}{240} = 0,4166$ Prozent) von dem Erlöse, den die Narbonnesen mit ihren in Pisa zu Markt gebrachten Waren erzielten, ausserdem in einer Schiffsabgabe, die nach folgendem Tarif erhoben wurde: Von solchen narbonnesischen Schiffen, die ihre Ladung in Pisa löschten, waren je nach ihrer Grösse 10 Soldi (von der *barca*), 20 (von der *trita*), und 30 Soldi¹⁾ (von dem Lastschiffe, *navis*) zu entrichten; wurden sie nicht entladen, verweilten aber längere Zeit im Hafen, so dass ihnen als Pfand für die Zahlung des Ankergeldes Segel und Ruder weggenommen wurden, so ermässigten sich die Sätze für die *trita* auf 10, für das Lastschiff auf 20 Soldi.

Endlich stand dem Konsul das Recht zu, für den Fall seiner Abwesenheit von Pisa sein Amt einem Stellvertreter zu übertragen (*posset facere fieri dictum officium per suum vicarium convenientem*). Von einer bestimmten Dauer seines Amtes hören wir nichts; liegt es doch auch in der Natur der Stellung eines solchen Konsuls, dass man von ihm ständiges Verbleiben in seinem Amte erwartete und von seiten der Regierung, die ihn ernannt hatte, begünstigte; dabei lag es in der Macht eines jeden der beiden Teile, das Verhältnis jederzeit zu lösen. Inwieweit eine Mitwirkung auch der pisanischen Regierung bei der Ernennung eines ihrer Unterthanen zum Konsul einer auswärtigen Stadt, deren Interessen er in Pisa zu vertreten hatte, erfolgte, geht aus unserem Quellenmaterial nicht hervor.

Gegen Ende des Jahrhunderts hören wir noch einmal von dem Konsulat der Narbonnesen in Pisa; wir besitzen das Bestallungsdekret,²⁾ das von der Regierung von Narbonne für Simon del Artot, ihren Konsul in Pisa, am 1. Oktober 1296 ausgefertigt worden ist. Es heisst darin, dass er das *regimen consulis pro Narbonensi communitate in villa Pisanensi et districtibus ejusdem* schon lange Zeit innehatte, dass ihn die Regierung wegen seiner rühmlichen Amtsführung in seinem Amte erhalten wolle und ihn daher zum narbonnesischen Konsul für so lange Zeit ernenne (*creamus*), als er sein Amt nützlich und treu führe und es ihrem Willen entspreche. Zwei Spezialbevollmächtigte erhalten wiederum Anfang des nächsten Jahres den Auftrag, ihn förmlich zu installieren; sie überbringen ihm das Dekret, bestätigen förmlich seine Wahl und nehmen im Söller des Hauses der Galli am 13. Februar 1297 die Erneuerung des Amtseides des Gewählten entgegen.³⁾ Der uns ebenfalls erhaltene Amtseid ist nur kurz; er geht auf gute und getreue Amtsführung und hebt die Pflicht, die *homines et res et merces hominum Narbone custodire ac etiam defensare*, besonders hervor; neu ist, dass der Eid unter Verpfändung des Gesamtbesitzes des Schwörenden geleistet wird, was freilich mehr wie eine blosser Formel erscheint. Ausdrücklich sei erwähnt, dass auch er urkundlich als *civis Pisanus* bezeichnet wird⁴⁾

Fragen wir uns nunmehr, was uns berechtigt, diese Abart des Konsulats mit der griechischen Proxenie⁵⁾ zusammenzustellen, so würde die Antwort in Kürze dahin lauten: 1) Seine Nationalität. Dieser Konsul gehört wie der griechische Proxenos nicht dem Staate an, der ihn ernennt, sondern dem, in dessen Gebiet er seine Funktion übt. 2) Die Grundlage seiner Stellung. Da er nicht Unterthan des Staates ist, der ihn ernennt, so beruht seine Stellung, wie die des griechischen Proxenos, auf einer Vereinbarung des Staates mit einer nicht staatsangehörigen Privatperson, auf einem Verträge.⁶⁾ 3) Die Dauer seiner Stellung. Sein Amt ist als dauernd gedacht, sehr zum Unterschiede von den Konsuln gewöhnlicher Art, die im Mittelalter nur auf ein Jahr (gelegentlich auf 2 Jahre) berufen zu werden pflegten. 4) Seine Funktion als *hospes*. Wie der griechische Proxenos namentlich der älteren Zeit, gewährt er den Angehörigen des Staates, der ihn zum Konsul bestellt hat, sichere Unterkunft für ihre Person⁷⁾ wie für ihr Hab und Gut. Seine Stellung als *hospes* brachte es mit

1) Ebd. 1746 Das sol. 30 bonorum dominorum, das der Text der Urkunde angeblich hat, ist natürlich in *denariorum* zu verbessern. — 2) Port. p. 88. — 3) Ebd. 89 (Coll. Doat t. 50 fol. 401. — 4) Ebd. 111. — 5) Über dieselbe vgl. die eingehende Darstellung von Monceaux, P. *Les proxénies grecques*. Paris 1885, durch die die Arbeiten von M. H. E. Meier und Ch. Tissot im Ganzen überholt sind. — 6) Monceaux p. 12 nennt die griechische Proxenie »un véritable contrat entre un état et un particulier, citoyen d'une ville étrangère«. — 7) Ebd. 106 f., 125.

sich, dass er ihnen wie dieser in der ihnen fremden Stadt die mannigfachsten Dienste leistete. 5) Seine Funktion als Protector und Defensor. Er tritt für seine Schützlinge ein bei Uebergriffen der Behörden und erscheint als ihr Fürsprecher bei der Regierung. Zugleich ist er über das persönliche Moment hinaus berufen, für die Aufrechterhaltung der Vorrechte, die der von ihm vertretenen Stadt vertragsmässig zustanden, und die Wahrung ihrer Interessen nach Kräften Sorge zu tragen.¹⁾ Die drei ersten Punkte sind dem Konsularwesen, wie es sich namentlich im Orient entwickelt hatte, völlig fremd; der vierte zeigt eine Berührung mit den Pflichten der Konsuln; aber diese Pflicht ruht in beiden Fällen auf einer wesentlich anderen Grundlage. Der hospes, Proxenos, benutzt seinen Einfluss als angesehener Bürger bei seiner Regierung und den heimischen Behörden zu gunsten seiner Schützlinge; er ist mit einem Wort ihr Protector; der Konsul im eigentlichen Sinne tritt als Vertreter des fremden Staates den Behörden des anderen mit einem Rechtsanspruch gegenüber; er selber ist ein Repräsentant, der hospes nur ein Schützer des Völkerrechts.

Bis auf kleine Züge erstreckt sich die Analogie zwischen der griechischen Proxenie und dieser Form des Konsulats; auch beim Proxenos hören wir gelegentlich von einer Mitwirkung einer Korporation der Kaufleute bei seiner Wahl; auch hier werden Gesandte an den Erwählten geschickt, um endgiltig mit ihm abzuschliessen; auch hier ist die urkundliche Fixierung der getroffenen Vereinbarung üblich.²⁾

Immerhin finden sich zwischen beiden Institutionen auch einige Unterschiede. Die Vorteile, die dem griechischen Proxenos für seine Mühewaltung zugestanden wurden, beziehen sich auf die von ihm vertretene Stadt und bestanden in Handels- und anderen finanziellen Vorteilen sowie Ehrenrechten von mancherlei Art,³⁾ während eine Entrichtung von Abgaben an ihn von seiten seiner Schützlinge, soviel ich sehe, nicht bezeugt ist, obwohl auch er bei Käufen und Verkäufen derselben häufig mitwirkt.⁴⁾ Der stärkste Unterschied aber liegt in den richterlichen Funktionen des Konsuls vor. Der Proxenos war der *προστάτης*, der patronus seiner Schützlinge, wie vor allen Behörden, so auch vor Gericht, der Konsul-hospes aber ist selbst der Richter seiner Schutzbefohlenen; die Stadt, die ihn ernannt hat, hat ihm die Gerichtsbarkeit, die ihr selbst über ihre Unterthanen zustehen würde, übertragen; die Stadt, in der er fungierte, duldet diese Gerichtsbarkeit auf ihrem Territorium in Anerkennung des Prinzips des persönlichen Rechtes, dann aber auch, weil der Richter ihr als Bürger angehörte und als Angehöriger der herrschenden Kreise offenbar auch mit der heimischen Regierung in engen Beziehungen stand. An die schiedsrichterliche Autorität, die der hospes seiner ganzen Stellung nach ausübte und die wohl auch dem griechischen Proxenos nicht gefehlt haben wird, liess sich die Uebertragung rein richterlicher Funktionen leicht anknüpfen; dass diese Übertragung aber stattgefunden hat, darin ist offenbar eine Einwirkung der im Orient und den Ländern des Islam entwickelten Form des Konsulats zu erblicken. In dieser Zuweisung richterlicher Befugnisse an den hospes erblicke ich den Hauptgrund dafür, dass man auch ihm den Titel Konsul beilegte; als defensor, rector und iudex der an einem ausländischen Platz weilenden Angehörigen einer bestimmten Handelsnation übte er die gleichen Funktionen wie der Konsul, wenn diese Funktionen auch zumteil auf einer wesentlich anderen Grundlage ruhten.

So bemerkenswert der Charakter des narbonnesischen Konsulats in Pisa erscheint, die Erscheinung würde, wenn auch nicht an Interesse, so doch an Bedeutung wesentlich einbüssen, wenn sie auf ein vereinzelt Vorkommen beschränkt wäre. Nun lassen allerdings schon die für die Wahl eines narbonnesischen Konsuls in Pisa entwickelten Motive anderes erwarten, indem sie fast in einem Atemzuge von der Gewährung des hospitiums und eines Fondaco durch ihren künftigen Konsul und von der Gewohnheit der Genuesen, Provençalen, Katalanen und anderer Handelsnationen, ihre Konsuln in Pisa zu haben, reden. Die Erwartung könnte also nicht unbegründet erscheinen, dass auch die Konsulate der ausdrücklich genannten Nationen, die danach im Jahre 1278 unzweifelhaft in Pisa vorhanden waren, derselben Art gewesen sein werden, wie das in diesem Jahre nach ihrem Beispiel errichtete Konsulat der Narbonnesen.

¹⁾ Ebd. 2, 108, 125. — ²⁾ Ebd. 12, 255. — ³⁾ Ebd. 35, 46. — ⁴⁾ Als *προπράτωρ* oder *προξενότης*, ebd. S. 108. In diesen Funktionen wird der Proxenos aber doch gewiss auch finanzielle Vorteile bezogen haben.

Für die Katalanen ist das ohne weiteres sicher, da wir aus der citierten carta electionis beiläufig erfahren, dass Ugolino Sceleti, auf den die Wahl der Narbonnesen fiel, schon katalanischer Konsul in Pisa war; wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, dass er, gerade weil er schon hospes der Katalanen war, nach Wiederherstellung des Friedenszustandes zwischen Narbonne und Pisa im Jahre 1275 nun auch den den Katalanen in jeder Beziehung nahestehenden Narbonnesen in seinen Häusern Aufnahme gewährte (*habemus confugium et moram*), bis es im Jahre 1278 zur Herstellung eines offiziellen Verhältnisses zwischen ihm und der Vaterstadt seiner Schützlinge kam. Dennoch wird es von Interesse sein, dass wir über das katalanische Konsulat in Pisa ungefähr aus der gleichen Zeit noch eine andere Nachricht besitzen, die auch dem Bilde von dem Charakter des Konsulats einen weiteren Zug hinzufügt. Es ist ein Schreiben König Peters III. von Aragon aus Messina, vom 15. Oktober 1282, adressiert: *Hugoni Xilleto, consuli Catalanorum in civitate Pisarum dilecto familiari et devoto suo.*¹⁾ Es ist das Jahr der sizilischen Vesper; der König teilt dem Konsul zunächst den Wortlaut eines Briefes mit, den er am gleichen Tage an die pisanische Regierung gerichtet habe, in welchem er diese von der Unterwerfung ganz Siziliens in Kenntnis setzt und sie bittet, seinen Gegner Karl von Anjou, dem Pisa einem früheren Verträge gemäss eine Anzahl von Schiffen zu stellen verpflichtet gewesen wäre, nicht weiter zu unterstützen. Der König fordert nun den Konsul auf, seinen Einfluss nach dieser Richtung hin geltend zu machen und eifrig dahin zu wirken, dass Pisa vielmehr ihn mit Schiffen unterstütze, indem er den massgebenden Kreisen vorstelle, dass seine Freundschaft für Pisa im höchsten Grade nutzbringend sein könne. Jedenfalls möge er möglichst rasch über die Gesinnung und die Massnahmen der Regierung sowie über seine eigene Thätigkeit in dieser Angelegenheit Bericht erstatten.

Wenn wir nur dieses Schreiben besässen, so würden wir den Adressaten unzweifelhaft für einen Berufskonsul halten, dem sein Herrscher im gegebenen Falle eine diplomatische Mission bei der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, anvertraut. Indessen nach dem, was wir schon wissen, liegt die Sache doch etwas anders. Sehen wir uns zunächst den Namen des Konsuls an, so macht derselbe anfangs zwar allerdings den Eindruck, als ob wir es hier mit einem Spanier zu thun hätten; bei genauerem Zusehen aber werden wir bald zu der Erkenntnis geführt, dass dieser Hugo Xilleto niemand anders ist, als der uns aus der narbonnesischen Urkunde bekannte Ugolino Sceleti, derselbe, der auch schon im Jahre 1278 und früher Konsul der Katalanen war, kein Unterthan des Königs, wenn ihn dieser auch seinen familiaris nennt und von seiner devotio ihm gegenüber spricht, sondern ein den regierenden Kreisen der Stadt nahestehender Nobile. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange auch, dass er mit offiziellen Verhandlungen im Namen des Königs doch nicht betraut ist; er wird von dem Wortlaut des königlichen Schreibens verständigt, um in der vom König angegebenen Richtung als Privatperson seinen Einfluss auf die massgebenden Kreise geltend machen zu können (*sollicite et attente inducas, insinuans ei, qualiter amicitia nostra eidem Comuni esse poterit plurimum fructuosa*); als Privatperson auch soll er ihm über die Stimmung in Pisa und seine eigene Thätigkeit berichten. Der hospes der Katalanen ist also auch zugleich der Vertrauensmann des Königs in Pisa, der seine politischen Aufträge erhielt, auch das ein Zug, der sich bei der griechischen Proxenie wiederfindet;²⁾ er hat das Terrain zu sondieren und privatim für die Herstellung möglichst guter Beziehungen thätig zu sein; den Abschluss eines Vertrages würde nicht er, sondern eine solenne Gesandtschaft des Königs zu bewirken gehabt haben, wobei noch zu bedenken ist, dass die Ernennung der katalanischen Konsuln nicht vom Könige selbst geübt zu werden pflegte, sondern von diesem ein- für allemal der Stadt Barcelona überlassen war.

Auch im nächsten Jahre wird Ugolino Sceleti noch einmal erwähnt. In den Akten der königlichen Kanzlei zu Messina findet sich folgende Notiz vom 7. April 1283: *Scriptum fuit infrascriptis hominibus nobilibus de Pisis, dilectis D. Regis, pro inducendo se et idem Comune ad dictum Regem*³⁾. Mitten unter den Namen der einflussreichen Männer Pisas, die

¹⁾ *De rebus regni Siciliae. Documenti inediti estratti dall' Archivio della Corona di Aragona, pubbl. dal socio Gius. Silvestri, Palermo 1882. Pubbl. della Società Sic. per la storia patria, Documenti, Prima serie, vol. V, p. 104/5.*

— ²⁾ Monceaux, a. O. S. 305. — ³⁾ Documenti ed. Silvestri a. a. O. 591.

nunmehr genannt werden, steht nun auch der Name unseres Konsuls (D. Ugoni Sellecte, wiederum also in einer etwas anderen Form), ohne dass ihm indes diese Bezeichnung beigelegt wäre. Daraus zu schliessen, dass er sein Amt in diesem Jahre nicht mehr bekleidet habe, wäre sicher falsch; eine Entfernung aus seinem Amt würde auf Differenzen mit dem Könige schliessen lassen; wenn aber solche stattgefunden hätten, so würde sein Name nicht auf der angeführten Liste stehen. Es war eben keine direkt amtliche, sondern eine private, darum allerdings nicht minder einflussreiche Thätigkeit, die man von dem besonderen Beschützer der Katalanen und Vertrauensmann des Königs erwartete.

Wenn die Urkunde von Narbonne neben den Katalanen die Provençalen nennt, so müssen wir zunächst bezüglich Montpellier's zugestehen, dass uns von Vertretern dieser Stadt in Pisa nichts bekannt ist, während wir von dem unzweifelhaft schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Montpellier vorhandenen pisanischen Konsulat wissen, dass es durchaus den Charakter des Berufskonsulats trug. Damit stimmt die Rolle, die dem pisanischen Konsul in Montpellier in dem Verträge Pisas mit Narbonne im Jahre 1275 zugewiesen ist, überein; auch ist es eine edle pisanische Familie, der Bonaccursus Masca angehört, der im Jahre 1262 als Konsul die Interessen Pisas in Montpellier vertrat.¹⁾ Wird doch auch im Jahre 1303 im Verträge mit König Jayme II. den Pisanern ein Konsulat mit eigener Loggia in Montpellier wie in Mallorca zugestanden.²⁾

Anders liegt die Sache mit Marseille. Als dem Vertreter dieser Stadt in Pisa begegnen wir in der That wieder, allerdings erst in später Zeit, einem Angehörigen eines der vornehmsten pisanischen Geschlechter und erfahren gleichzeitig, dass die Stellung eines solchen Konsuls gelegentlich auch vom Vater auf den Sohn forterbte. Manfredo Buzzaccarini aus dem Hause Sismondi, Konsul von Marseille in Pisa, war gestorben und die pisanische Regierung sendet nun am 30. März 1379 ein Schreiben an die Commune von Marseille,³⁾ in dem sie befürwortet, dass Manfred's Sohn Giovanni seinem Vater in gleicher Stellung als Konsul von Marseille nachfolgen dürfe. Der Staat, dem er angehörte, liess es sich also angelegen sein, ihn von vornherein als *persona grata* zu bezeichnen. Wenn dieses Dokument auch erst einer verhältnismässig späten Zeit angehört, so können wir doch unbedenklich das Vorhandensein der gleichen Institution, wie sie uns hier entgegentritt, für eine weit frühere Zeit annehmen, zumal wenn wir hören, dass zu dieser Zeit die Vertretung Pisas in Marseille völlig analog gestaltet war. Am 17. August 1322 beschäftigte den kleinen Staatsrat der Republik Pisa der Antrag, dem Marchensis de Ulmo, Bürger von Marseille, das Privileg des pisanischen Bürgerrechts zu verleihen und ihn im pisanischen Konsulat von Marseille zu bestätigen; das amtliche Protokoll der darüber gepflogenen Verhandlung ist erhalten.⁴⁾ Aus den Motiven erfahren wir, dass schon sein Vater D. Arnaldus de Ulmo, ja schon sein gleichnamiger Grossvater Marchensis de Ulmo von Marseille das pisanische Konsulat in Marseille verwaltet hatten⁵⁾ und dass auch sie schon um ihrer Verdienste willen mit dem pisanischen Bürgerrecht privilegiert worden waren. Nach dem Tode seines Vaters war der jüngere Marchensis zunächst nur auf ein Jahr zum Konsul gewählt worden; da dies Jahr seinem Ende nahte, wurde auf Wunsch der in Marseille verweilenden und verkehrenden pisanischen Kaufleute und anderer Bürger der von ihnen als höchst nützlich bezeichnete Antrag gestellt, ihn unter denselben Formen zum Consul zu bestellen, wie es mit seinen Vorgängern geschehen sei; zu seinen Gunsten wird hervorgehoben, dass er sich immer als Pisaner betrachtet habe und als solchen betrachten werde (*nec fuit passus unquam nec pateretur ullo modo censi alio nomine quam Pisanus*). Letzteres Argument war wohl bestimmt, auf die patriotische Gesinnung der versammelten pisanischen Bürger Eindruck zu machen; seiner Nationalität nach blieb Marchensis, der einer bekannten Marseiller Familie angehörte, trotz seines pisanischen Ehrenbürgerrechts Bürger von

¹⁾ Germain, A. *Hist. du commerce de Montpellier* I p. 235. — ²⁾ Ebd. 395. Vgl. auch mein *Konsulat des Meeres in Pisa*, Seite 154 f. — ³⁾ Die pisanischen Historiker Roncioni (*Arch. stor. ital.* VI parte 1, p. 930) und Tronci (*ist. pis.*; ad a. 1379) kennen dieses Schreiben; in begreiflichem Irrtum glaubten sie aber, dass Buzzaccarini die Interessen Pisas in Marseille zu vertreten hatte. Der Herausgeber Roncioni, Bonaini, hat den Irrtum auf Grund der Original-Urkunde richtig gestellt; p. 930 Anm. 2. — ⁴⁾ Veröffentlicht von F. Bonaini, *Statuti pisani* III p. 374 f. — ⁵⁾ *ipsi sui antecessores successive semper fuerunt consules Pisanorum et ipsum honorem consulatus habuerunt in terra Massilie.* Ebd. 376.

Marseille. Beide Anträge wurden in geheimer Abstimmung, wie sie für solche Fälle die pisanischen Statuten vorschrieben, angenommen. Hier ist also das Konsulat sogar vom Grossvater bis zum Enkel in demselben der Stadt, in der es bekleidet wurde, angehörigen Geschlecht nachweisbar und es ist danach durchaus wahrscheinlich, dass in der Zeit der Urkunde von Narbonne (1278) der ältere Marchensis de Ulmo pisanischer Konsul in Marseille war, während gleichzeitig ein vornehmer Pisaner, der vielleicht wie später schon dem Geschlecht der Sismondi angehörte, das Marseiller Konsulat in Pisa bekleidete. Auf das stärkste werden wir also auch hier, auf dem Boden einer altgriechischen Kolonie, an altgriechische Verhältnisse erinnert; die Familie des Proxenos verwächst mehr und mehr mit der Stadt, deren Bürger und deren Interessen der Proxenos zu schützen übernommen; das Amt, zugleich als Ehrenamt betrachtet, wird erblich in einem bestimmten Geschlecht. Nicht minder ist die Privilegierung mit dem Bürgerrecht, der wir gerade hier begegnet sind, altgriechisch; die äolischen Gemeinden verliehen es zugleich mit der Proxenie, und auch in den jonischen Städten (mit Ausnahme allerdings von Athen, das die finanziellen Folgen scheute) war die baldige Verleihung des Bürgerrechts an den ernannten Proxenos die Regel.¹⁾ Ich zweifle nicht, dass die Form des Konsularwesens, auf die zufällig erhaltene Urkunden des 14. Jahrhunderts ein so überraschendes Licht werfen, für Pisa-Marseille auch für erheblich frühere Zeiten anzunehmen ist und auch hier aus dem *hospitium publicum* sich entwickelt hat; wissen wir doch auch, dass beide Seestädte lange Zeit in freundschaftlichem Verhältnis zu einander gestanden haben²⁾ und dass manche der in dem berühmten *Constitutum Usus* niedergelegten Bestimmungen des pisanischen Handelsrechts in der Marseiller Gesetzgebung Aufnahme gefunden haben.³⁾

Die erwähnten Motive für die Wahl des Pisaners Seletti zum narbonnesischen Konsul in Pisa führen endlich auch noch die Genuesen unter den Handelsnationen an, die ein Konsulat daselbst besaßen. Indessen hatte dies Konsulat doch einen abweichenden Charakter. Zwar den Namen eines genuesischen Konsuls in Pisa können wir erst aus einer etwas späteren Zeit nachweisen; es ist Simon Stancone im Jahre 1807⁴⁾; er ist unzweifelhaft Genuese. Auch sei in diesem Zusammenhange auf die bekannte Bemerkung hingewiesen, die die offiziellen Annalen Genuas unter dem Jahre 1270 aus Anlass der Wahl eigener Konsuln durch die mit Ludwig dem Heiligen vor Tunis gelandeten Genuesen enthalten: *Hoc enim semper habuerunt proprium Januenses, ut in quibuscunque locis existant, habeant de se ipsis consulem vel rectorem*⁵⁾. Einzelne Ausnahmefälle würden durch diese Bemerkung allerdings nicht ausgeschlossen werden; auch scheint die Hervorhebung des *de se ipsis* gerade auf Bekanntschaft mit einer nicht seltenen anderen Praxis zu deuten. Zwingend aber ist, dass gerade in der Zeit der narbonnesischen Urkunde ein Pisaner als Vertreter seiner Landsleute in Genua nachweisbar ist; das verlangt den Rückschluss, dass gleichzeitig das genuesische Konsulat in Pisa mit einem Genuesen besetzt war. Im Jahre 1274 erscheint Simon Tauri de Pisis mehrfach als *consul Pisanorum in civitate Janue* und noch im Jahre 1277 hat er, wenn wir der Angabe Canale's trauen dürfen, dieses Amt bekleidet⁶⁾.

Aber gerade dieses pisanische Konsulat in Genua hat eine bezeichnende Vorgeschichte; es lässt sich der Nachweis führen, dass es sich aus Verhältnissen entwickelt hat, die eine weitgehende Analogie mit den bisher von uns erörterten zeigen. In den älteren Partien des lateinischen Statuts der pisanischen Seehandels-gilde findet sich nämlich eine Rubrik, die ihrem Inhalt nach einer Zeit noch fortdauernder kriegerischer Verwickelungen zwischen Pisa und Genua, in der indes doch friedliche Bestrebungen die Oberhand zu gewinnen begannen, angehört und danach, wie ich anderwärts nachgewiesen, spätestens dem Jahre 1258 entstammen könnte. In dieser heisst es: Von verschiedenen Seiten werde mitgeteilt, dass die *nobiles de Volta* in Genua sich erbötig zeigten, ein Fondako in Genua zu errichten und den daselbst Handel treibenden Pisanern einzuräumen; sie selbst wollten die Rolle von Gastfreunden und

¹⁾ Monceaux, P. *Les proxénies* p. 32, 46, 58. — ²⁾ Vgl. mein *Konsulat des Meeres in Pisa* S. 40. — ³⁾ Wagner, R. *Handbuch des Seerechts*, Leipzig 1884; I S. 39. Nachweis in Anm. 11. — ⁴⁾ Canale, Mich. *Nuova istoria di Genova*, Firenze 1860; II p. 561. — ⁵⁾ *Ann. Januenses*, M. Germ. Hist. S. S. XVIII p. 267. — ⁶⁾ Caro, G. *Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311*, Halle 1895; I S. 347, Anm. 3 aus dem *Fogliazzo de' Notai* zum 23. März und 11. August 1274. Canale, a. a. O. und III p. 317, wo er sich für seine Angabe (zum 19. Februar 1277) ausdrücklich auf die *atti notarili* beruft, die er übrigens auch nur in dem eben citierten Regestenwerke benutzt hat.

Beschützern der Pisaner in Genua übernehmen (quod nobiles de Volta de Janua velint et offerant se velle facere et dare fundacum Pisanis in Janua, et se velle hospites esse et defensores Pisanorum). Die Konsuln des Meeres werden nun verpflichtet, nach Herstellung des Friedens oder doch mehrjährigen Waffenstillstandes mit den interessierten Kreisen der Gilde über dieses Anerbieten zu beraten und nach Massgabe des gefassten Beschlusses vorzugehen¹⁾. Wir haben Grund anzunehmen, dass dem Anerbieten der de Volta Folge gegeben worden ist. In den Akten des genuesischen Notars Leonardo Negrini hat Bonaini ein Erkenntnis gefunden, das am 25. April 1274 juxta ecclesiam S. Torpetis, in Loggia Pisanorum publiziert worden ist; gleichzeitig hat er nachgewiesen, dass die Kirche San Torpè unter dem Patronate des Geschlechtes der de Volta stand²⁾; es spricht also alles dafür, dass die Loggia der Pisaner und jedenfalls auch ihr Fondako auf dem Terrain der de Volta errichtet worden ist und dass es wirklich eine Zeit gegeben hat, in der dies alte genuesische Geschlecht von streng ghibellinischer Gesinnung die Rolle der hospites et defensores der Pisaner in Genua gespielt hat. In diesem Zusammenhange erscheint es vielleicht nicht bedeutungslos, dass wir gerade einen de Volta unter den beiden Spezial-Gesandten finden, die im Jahre 1217 von den Genuesen nach Pisa entsandt wurden, um den von 1000 Pisanern abzulegenden Friedenseid entgegenzunehmen. Und noch bezeichnender ist die Rolle, in der uns Rubeus de Volta im Jahre 1241 begegnet. Die genuesische Flotte sollte die Kirchenfürsten zum Konzil bringen und lag bereit nach Nizza abzugehen; eine pisanische Gesandtschaft mahnte dringend, von dem Vorhaben abzustehen, da Pisa seinem Verhältnis zum Kaiser entsprechend die Ueberfahrt der Prälaten hindern müsste. Auch die Ghibellinen in Genua, die de Volta, Doria, Spinola a. a., viel schwächer allerdings als die Gegenpartei, traten der Absicht der Regierung entgegen. In den inneren Kämpfen, die entstanden, machte sich der ghibellinisch gesinnte Florentiner Maynetus der genuesischen Regierung besonders lästig; er sollte gefangen gesetzt werden; da trat Rubeus de Volta offen und energisch zu seinem Schutze auf und entriß ihn den Behörden³⁾. Das ist also ganz die Beschützerrolle, die dieses Geschlecht den Pisanern gegenüber zu übernehmen sich erbot; bei der Rivalität gerade zwischen Genuesen und Pisanern musste es von ganz besonderem Werte sein, wenn die Angehörigen der einen Nation bei einer einflussreichen Persönlichkeit aus der anderen auf wirksamen Schutz zu rechnen hatten. Möglich auch, dass die de Volta die Rolle der hospites noch weiter spielten, als man bei weiterer Befestigung der Beziehungen zwischen beiden Handelsnationen zur Errichtung von Konsulaten in beiden Städten schritt; der Ausbruch des grossen Krieges im Jahre 1282 musste dieser Entwicklung freilich ein Ende bereiten.

Wollten wir aber auch annehmen, dass jenes Angebot der de Volta keinerlei Folgen gehabt habe, so würde doch die blosse Thatsache dieses Angebots schon beweisen, dass es sich bei der Rolle der hospites et defensores, die sie zu übernehmen versprochen, um eine der Zeit geläufige Institution gehandelt haben muss; es ist die noch reine Form des hospitium publicum, der Proxenie, die man erst später, als sie andere Elemente in sich aufgenommen, ebenfalls als Konsulat zu bezeichnen sich gewöhnte.

Für diese noch unvermischt mit anderen Elementen auftretende alte Form des hospitium kann ich nun wenigstens noch einige etwas ältere Zeugnisse aus Toskana als Belege anführen. Am 30. Mai 1214 kam es zwischen der pisanischen Regierung, an deren Spitze damals vier Konsuln standen, und dem Spezial-Bevollmächtigten von Florenz, Belcarus Orlanducci, einem der zeitigen Rektoren der florentinischen Wollenzunft, zum Abschluss einer Convention⁴⁾, in der wie in vielen analogen Verträgen der Zeit, zusätzlich zu dem schon bestehenden Handelsvertrage, von beiden Staaten der Grundsatz angenommen wurde, dass wenn ein Angehöriger des eines Staates einem Angehörigen des anderen etwas zu leisten schuldig sei, man sich nur an die Person des Debtors oder seiner Bürgen, nicht aber an seine Landsleute halten dürfe. Bei dem Abschluss der Konvention fungieren als offizielle Zeugen pisanischerseits zwei capitanei militum, zwei consules marinariorum, zwei consules mercatorum und zwei

¹⁾ Breve Curiae Ordinis Maris rub. 51 in den Statuti pisani ed. F. Bonaini, tom. III. Konsulat des Meeres in Pisa S. 28 und 167 f. — ²⁾ Bonaini in der Note zu der angeführten Stelle des Statuts; Stat. pis. III p. 390. — ³⁾ Ann. Jan. l. c. S. 138 und 195. — ⁴⁾ Documenti dell' antica costituzione del Comune di Firenze, pubbl. per cura di P. Santini (Docum. di stor. ital. X); Firenze 1895, S. 177 f.

jurisperiti; der erste der Vorsteher der pisanischen Ritterschaft aber, Guido Marignani, wird zugleich mit dem Titel eines florentinischen hospes bezeichnet, (presentibus Guidone Marignani¹⁾ Florentino hospite et Gaetano q. Alberti de Bulso capitaneis militum Pisane civitatis). Es sind nur zwei Worte, um derentwillen dieser Vertrag für unseren Gegenstand von Bedeutung ist; mit rechtem Inhalt werden sie erfüllt erst durch das, was wir von der Stellung der hospites und defensores in den Beziehungen Pisas zu anderen Staaten gehört haben. Vor dem Verdachte, nichts als ein gewöhnlicher hospes gewesen zu sein, muss dieser florentinische hospes in Pisa schon durch seine soziale Stellung bewahrt bleiben; was die de Volta den Pisanern anboten, wird dieser Vorsteher der pisanischen Ritterschaft den Florentinern geleistet haben, womit natürlich nicht gesagt ist, dass alle nach Pisa kommenden Florentiner bei ihm Unterkunft gefunden hätten; das war bei diesem hospes ebensowenig wie bei dem griechischen Proxenos der Fall; schon die Stärke des Verkehrs zwischen den beiden Städten musste das unmöglich machen. Wissen wir doch auch, dass Pisa den Florentinern schon im Jahre 1171 durch Staatsvertrag in Fuoriporta (dem östlichsten Stadtteil Pisas auf der rechten Arnoseite) ein Haus (in loco convenienti unam domum dabo in qua hospitentur Florentini) und ausserdem zwei Verkaufsbuden (bottigas) auf der Arnobrücke, und zwar auf der der Stadt zugewandten Hälfte derselben, eingeräumt hatte²⁾. Nebenbei sei bemerkt, dass in der Urkunde von 1214 unter den florentinischen Zeugen in Pisa ein Boniorno als fondacarius Florentie begegnet.

Ein hospes Florentie, Namens Bongianni, begegnet uns endlich noch im Januar des Jahres 1203 in Arezzo, wo eine Urkunde ihn unter denen aufführt, die einen damals zwischen Florenz und seiner Nachbarstadt Arezzo geschlossenen Vertrag beschworen;³⁾ und es ist wohl unzweifelhaft dasselbe Verhältnis, das zwischen San Gemignano und dem edlen Pisaner Herrn Bonaccorsus q. Enrici de Cane hergestellt wird, wenn dieser am 21. Februar 1238 den Vertretern von Gemeinde und Schloss San Gemignano, als welche die capitanei artium et mercatorum des Ortes bezeichnet werden, zwei gute Häuser des Handels halber (negotiandi causa) auf 5 Jahre zum Aufenthalt einräumen zu wollen verspricht.⁴⁾

Ältere Belege vermag ich nicht anzuführen: indessen wird aus dem Beigebrachten die Art der Entstehung der von uns betrachteten Form des Konsulats immerhin genügend klar geworden sein. Es erhebt sich nunmehr die andere Frage, wieweit sich diese aus dem hospitium publicum hervorgegangene Abart des Konsulats verfolgen lässt und ob sie tiefere Spuren in der Entwicklungsgeschichte des Konsularwesens hinterlassen hat.

2.

Bei der starken Zunahme des Verkehrs im 13. Jahrhundert und der damit zusammenhängenden raschen Entwicklung des Herbergswesens musste das publicum hospitium in seiner reinen und ursprünglichen Gestalt mehr und mehr zurücktreten; es wird als eine Ausnahme anzusehen sein, wenn es sich noch ganz am Ende des 13. Jahrhunderts in dem narbonnesischen Konsulat in Pisa so lebendig erhalten findet. Wenn aber auch das hospitium im engsten Wortsinne in Wegfall kam, so war damit die auf demselben beruhende Form des Konsulats nicht beseitigt; hat sich doch auch die griechische Proxenie von diesem ursprünglichsten Boden, in dem auch sie wurzelte, losgelöst und sobald ein stärkerer Verkehr zwischen grösseren Handelsnationen in Betracht kam, sich loslösen müssen; aus dem »Wirt« wurde ein »Gastfreund«, der die in seiner Heimat weilenden Bürger der befreundeten Stadt nicht mehr selbst auf seinem Grund und Boden beherbergte, ihnen aber mit Rat und That helfend zur Seite stand; es ist vor allem die Rolle des Beschützers, des »Protektors«, die ihm den Bürgern der Stadt und der Stadt selbst gegenüber verblieben ist, die ihn zu ihrem Vertreter berufen hatte.

Bevor ich zum Nachweise der weiten Verbreitung dieser in etwas modifizierten Form der Proxenie im 14. und 15. Jahrhundert übergehe, möchte ich auf eine eigenartige Erscheinung

¹⁾ In der florentinischen Ausfertigung unrichtig Marigni: S. 178 und Anm. 9. — ²⁾ Flam. dal. Borgo, Diplomi pisani p. 307. Jetzt auch bei Santini, Docum. dell' antica costituzione p. 5. Angeführt bei dem pisanischen Annalisten Bern. Maragone, M. G. H. Script. XIX p. 261, der von drei domus redet (also die 2 bottigas auf der Brücke mit einschliesst.) — ³⁾ Santini, Documenti S. 94 Nr. 41. Im Text die unrichtige Datierung a. Mccj. — ⁴⁾ Bonaini, Raccolta ms. im Arch. di Stato zu Pisa.

hinweisen, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem Verhältnis Pisa-Florenz begegnet, nachdem das noch am Anfange des 13. Jahrhunderts bestehende gute Einvernehmen zwischen den beiden Städten längst einer Periode erbitterter Gegnerschaft und häufiger Kriege Platz gemacht hatte. In dem Friedensvertrage nämlich, der nach dem Abzuge Kaiser Ludwigs des Bayern zwischen den Pisanern und der von Florenz geführten guelfischen Liga Toskanas am 12. August 1329 zustande kam, wurde bestimmt, dass den Florentinern das Recht zustehen sollte, in Pisa einen Syndikus zu unterhalten, dessen Aufgabe einerseits die Verteidigung florentinischer Unterthanen vor den Gerichtshöfen Pisas, andererseits die Sorge für Respektierung der florentinischen Freiheiten und Vorrechte durch die pisanischen Behörden und der Schutz der Florentiner gegen jedes Unrecht und jede Unbill überhaupt sein sollte. Genau dasselbe Recht wurde den Pisanern in Bezug auf Florenz eingeräumt. (Item quod liceat Comuni Florentie tenere et esse et morari facere in Civitate Pisanum quemdam Sindicum, qui nominetur Sindicus vel Officialis, qui defendat Florentinos in Curia Comunis Pisani, et procuret coram Dominis Anthianis et Potestate et Capitaneo et aliis Officialibus Pisani Communis, quod Immunitas et Franchisia conservetur Florentinis, et quod eis non fiat injuria vel injustitia. Et e converso teneat etc.¹⁾ Dem Wortlaut des Vertrages nach erwartet man, dass das Amt dieses Syndikus mit einem Angehörigen des Staates, dessen Rechte es wahrzunehmen galt, zu besetzen war. Indessen erfahren wir, wenigstens für eine etwas spätere Zeit, dass die Praxis doch eine andere war. Als im Jahre 1341 der Beginn des Krieges um Lucca bevorstand und im Dom zu Pisa unter lebhaften Debatten der zur Entscheidung berufene grosse Rat der Stadt Pisa tagte, da erhob sich, wie eine zeitgenössische pisanische Chronik berichtet, gegen die Ausführungen des kriegerisch gestimmten Vorsitzenden der Anzianen ein pisanischer Bürger und Rechtsgelehrter, Giovanni Benigno, der Prokurator und Advokat der Florentiner war und von ihnen ein jährliches Gehalt von 500 Goldfloren bezog.²⁾ Kein Zweifel doch, dass sein Amt mit dem im Vertrage von 1329 angeführten des Syndikus identisch ist; es werden hier nur die beiden Seiten der Thätigkeit dieses Officialis gesondert; als Prokurator vertritt er die Florentiner und ihre Rechte vor den pisanischen Behörden und beratenden Körperschaften, als Advokat verteidigt er einzelne Florentiner vor Gericht. Es ist die Rolle des Defensors nach allen Richtungen hin, die dieser Pisaner den Florentinern gegenüber übernommen hat, der Stellung eines griechischen Proxenos in mehr als einer Beziehung entsprechend; lag es doch auch dem Proxenos ob, die Interessen der befreundeten Stadt vor den politischen Versammlungen seiner Vaterstadt wahrzunehmen und zu verteidigen.³⁾ Interessant ist die Nachricht über die Besoldung dieses Syndikus, die uns der von dem Auftreten seines Landsmanns wenig erbaute pisanische Chronist offenbar zu dem Zwecke mitteilt, um sein Urteil als ein bestochenes hinzustellen. Sie bestätigt uns einmal die Ständigkeit seines Amtes (ogni anno), ist dann aber auch wegen der Höhe des Honorars selbst von Interesse: 500 Goldfloren haben einen Metallwert von etwa 4850 Mark, wobei natürlich noch die verglichen mit der Gegenwart wesentlich höhere Kaufkraft des Geldes in damaliger Zeit in Anschlag gebracht werden muss.

Übrigens unterhielten die Florentiner in dieser Zeit auch ein Konsulat in Pisa; das lateinische Statut der florentinischen Tuchergilde von 1301⁴⁾ schreibt die jährlich von neuem aus der Reihe der Gildegenossen vorzunehmende Wahl eines Konsuls für Pisa vor, als dessen Aufgabe die Leitung und Unterstützung der in Pisa weilenden Mitglieder der Zunft bezeichnet wird. Sein Wirkungskreis ist offenbar auf die besonderen Angelegenheiten des Handels, die korporative Leitung der in Betracht kommenden Florentiner und die Ausübung der konsularischen Gerichtsbarkeit unter ihnen beschränkt.

Diese Scheidung zwischen kaufmännischem Konsulat und Protektorat ist eine Erscheinung, der ich nur in diesem einzelnen Falle begegnet bin; während das mit einem Florentiner besetzte Konsulat in diesem Falle offenbar auf dem korporativen Zusammenschlusse der interessierten Kaufleute beruht, erscheint das mit einem Pisaner besetzte Syndikat als ein

¹⁾ Flam dal Borgo, Raccolta de' diplomati pisani p. 282. — ²⁾ Chron. di Pisa bei Muratori, *Rer. It. Script.* XV col. 1004 f. un Cittadino di Pisa, Giudice e Dottore, M. Giov. Benigno, ed iera Procuratore e Advocato delli Fiorentini, e avea ogni anno di provigione fiorini 500 d'oro. — ³⁾ Monceaux a. a. O. prb. S. 26. — ⁴⁾ Bei Filippi G. *L'arte di Calimala di Firenze*, Torino 1889; lib. IV, rub. 9 des *Constitutum Artis*.

wenn auch abgeschwächter Nachhall der auf dem *hospitium* beruhenden Form des Protektorats. Die Aufrechterhaltung des durch den Frieden von 1329 geschaffenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden Staaten, durch feindselige Gesinnung auf beiden Seiten nicht selten erschwert, ist die besondere Aufgabe dieser internationalen Magistratur.

Von diesem besonderen Falle abgesehen erscheint das mit dem *hospitium* zusammenhängende und aus ihm entwickelte Protektorat, das der Natur der Sache nach nur von einem angesehenen Bürger der heimischen Stadt den Unterthanen einer fremden Stadt gegenüber ausgeübt werden konnte, immer unter dem Namen des Konsulats. Nur ausnahmsweise kommt der erhebliche Unterschied, der zwischen dieser Abart des Konsulats und der herrschenden, namentlich im Orient zur Entwicklung gelangten Form bestand, wenigstens in einer zusätzlichen Bezeichnung zum Ausdruck. So heisst es in dem Ernennungsdekret der pisanischen Regierung für Nicolaus q. mag. Bartolomei de Medicis de Portu Veneris vom 14. April 1371,¹⁾ dass er zum *consul et protector Pisanorum* in dem bekanntlich damals unter genuesischer Herrschaft stehenden Porto Venere (beim heutigen Spezzia) bestellt wurde; die pisanischen Unterthanen werden angewiesen, ihn als ihren Konsul und Protektor zu achten und zu ehren und ihm die gewohnten Gebühren, die wohl ähnlicher Art waren wie diejenigen, die Narbonne im Jahre 1278 dem Pisaner Ugolino Seletti zugestanden hatte, zu entrichten (*eidem de utilitate consueta et profictu integre respondere*).

Zeigen die bisherigen Angaben, dass das Konsulat mit dem Charakter des Protektorats den Toskanern wohl vertraut war, so können wir doch bei keiner Handelsnation die Verwendung dieser Institution in grösserem Umfange nachweisen als bei den Katalanen, deren Konsularwesen, unter gelegentlichen Eingriffen der monarchischen Gewalt, erst gewohnheitsrechtlich, dann auf Grund königlicher Privilegien, durchaus der Regelung von seiten des Stadtrégiments von Barcelona überlassen war. Es ist das Verdienst Capmany's, der in seinen *Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona* die reichen archivalischen Schätze seiner Heimat verwertet hat, wenn wir uns hier auf ein verhältnismässig reichhaltiges Material stützen können.

Wenn wir die katalanischen Konsuln an der Hand dieser Quelle zunächst wieder auf dem Boden Toskanas aufsuchen,²⁾ auf dem wir den Pisaner Ugolino Seletti als *consul-hospes* der Katalanen für die Jahre 1278—1283 nachgewiesen haben, so finden wir die durch dieses Vorkommen geweckten Erwartungen durch den Charakter, den das katalanische Konsulat auf diesem Boden zeigt, durchaus bestätigt. Zwar der Umstand, dass den Pisanern ihr wertvollster Besitz, Sardinien, gerade durch Aragon entrissen wurde, musste eine länger dauernde Entfremdung der beiden Staaten zur Folge haben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber erscheint Andrea Galleti als Konsul der Katalanen in Pisa; der Stadtrat von Barcelona schickt ihm am 26. Juni 1393 einen freundschaftlichen Brief, in dem er ihn dringend bittet (*amicitiam vestram precamur et instantius requirimus*), bei den massgebenden Persönlichkeiten und Körperschaften Pisas für die Befriedigung einer Schulforderung, die Barcelona an Pisa habe, einzutreten.³⁾ Bald kam dann für das innerlich zerrüttete Pisa der Verlust seiner Unabhängigkeit (1406); kaum aber war die Siegerin Florenz auch in den Besitz der pisanischen Häfen gelangt (1421), als auch die Errichtung eines katalanischen Konsulats in der eingebürgerten Form, nunmehr für den florentinischen Staat, erfolgte. Am 9. Januar 1422 wurde kein geringerer als Cosimo de' Medici, des mächtigen Giovanni Sohn, zum Konsul für Florenz, mit dem Sitze in Pisa, ernannt;⁴⁾ die Wahl der Persönlichkeit schon beweist auf das deutlichste, dass dies Konsulat den Charakter des Protektorats hatte. Er wurde in seiner Stellung, wir wissen nicht genau wann, durch den in der florentinischen Geschichte nicht minder bekannten Gino di Neri Capponi, den langjährigen Gouverneur von Pisa, abgelöst.

¹⁾ *Statuti pisani*, ed. F. Bonaini, t. III p. 376. — ²⁾ Vgl. dazu A. de Miltitz, der in seinem für seine Zeit höchst verdienstvollen auf einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit beruhenden *Manuel des Consuls* sich diese Quelle nicht hat entgehen lassen; vgl. tome II, (London 1838) partie 1, p. 314, 422 und Addenda p. 571. Doch finden sich im einzelnen Ungenauigkeiten; vor allem aber hat er das System nicht erkannt, auf dem das Konsularwesen in dem Verhältnis Aragon-Toscana beruhte. — ³⁾ Capmany, *Memorias* II Nr. 113 (bis) p. 185. Der dem Konsul zur Abgabe an den Adressaten mit übersandte Brief an Appiano steht p. 379 (Nr. 261). — ⁴⁾ Aus dem *Liber Notularum annorum* 1410—1423 bei Capmany II, Apendice p. 60.

Nach seinem Tode empfahlen die florentinischen Behörden seinen Sohn Neri zu seinem Nachfolger; das vom 3. Dezember 1433 datierte, an den Stadtrat von Barcelona gerichtete Empfehlungsschreiben ist uns erhalten.¹⁾ Es rühmt zunächst die Verdienste des Verstorbenen ‚qui dudum fuit Consul pro vestra Natione in eadem Civitate (sc. Pisarum) usque ad extremum suae vitae tempus, et laudabiliter in eo se gessit officio‘ und betont, dass der Sohn ganz den Spuren des Vaters folge und sicher den Wünschen der Katalanen in jeder Beziehung entsprechen werde; deshalb bitten und ermahnen sie die Behörden von Barcelona, dafür Sorge zu tragen, quod Neri ipse in Consulem Nationis vestre in civitate Pisana eligatur, zumal er auch ihnen die angenehmste Persönlichkeit in diesem Amte sein würde (et Nobis quoque gratissimum erit in hunc potissimum civem nostrum electionem vestrorum cadere). Indessen die Empfehlung kam zu spät; fast gleichzeitig mit der Absendung dieses Schreibens hatte in Barcelona die Neuwahl stattgefunden (am 5. Dezember), die auf Andrea de' Pazzi, Kaufmann und Bürger von Florenz, gefallen war.²⁾ Bis zum Frühjahr 1436 verblieb er in seiner Würde; am 24. April 1436 teilt der Stadtrat von Barcelona der Gesamtheit der in Pisa weilenden Kaufleute von B. mit³⁾, dass er aus gewissen Gründen die Bestallung für Andrea widerrufen (per certas causas havém revocat lo beneplacit) und das Konsulat in Pisa Cosimo de' Medici übertragen habe, wie in dem darüber ergangenen Dekret ausführlich dargelegt sei; sie werden ersucht, ihm als Konsul in allen zu seiner Kompetenz gehörigen Dingen zu gehorchen. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass die ‚gewissen Gründe‘ auf politischem Gebiete lagen; seit seiner Rückkehr aus dem Exil war Cosimo der mächtigste Mann in Florenz geworden, und es ist wohl auf seinen Wunsch zurückzuführen, dass ihm nunmehr von neuem das Protektorat über die Katalanen übertragen wurde. Persönlich hat er die Funktionen seines Amtes gewiss nur ausnahmsweise versehen, schon deshalb, weil wie begreiflich der Sitz des Konsulats die Seestadt war; er muss sich also einen Vertreter in Pisa bestellt haben, wie wir ja wissen, dass eine analoge Befugnis dem Ugolino Seletti schon im Jahre 1278 von den Narbonesen eingeräumt war.

Für die nächsten Jahrzehnte fehlen uns Nachrichten über das katalanische Konsulat in Florenz⁴⁾; dafür giebt uns wenigstens ein Dokument darüber Aufschluss, dass auch das florentinische Konsulat in Barcelona analog gestaltet war. Im Jahre 1442 ernennen die Konsuln von Florenz den Bürger von Barcelona, Herrn Piero Grao, zum Konsul der Florentiner in dieser Stadt auf unbestimmte Zeit (ex nunc in antea), übertragen ihm die mit dem Konsulat verbundenen Rechte, Ehren und Einkünfte und verleihen ihm insbesondere die Gerichtsbarkeit über die in Barcelona weilenden Florentiner (potestatem Florentinos singulos in dicta civitate B. coram se causantes audire, causas discutere et eas neutri parti deferendo mediante justitia terminare). In einem uns erhaltenen Schreiben an den Stadtrat von Barcelona vom 3. Dezember 1442⁵⁾ teilen sie diesem die erfolgte Wahl mit und bitten, wie wir sagen würden, ihm das Exequatur zu erteilen, nachdem er vor dem Rat den Amtseid abgelegt haben werde (rogamus, qualiter . . . Pierum, nostri complacentia . . . ad praefatum admittentes, recepto prius ab eo . . . juramento . . . , praestantes et amicabiliter conferentes eidem . . . favorem, consilium et auxilium opportuna, adeoque vestro interveniente praesidio dictus Consul in dicta Civitate suoque districtu officium praefatum possit exequi cum effectu). Mit der Erklärung, dass sie in ähnlichen und wichtigeren Fällen zu Gegendiensten gern bereit seien, schliesst das Schreiben.

Auch in Genua zeigt das katalanische Konsulat im 14. und 15. Jahrhundert denselben Charakter wie in Toskana. Am 19. Januar 1336 ernannte König Peter, in die Rechte Barcelonas eingreifend, den Genuesen Alaramo Salvaigi (Salvatge) zum Konsul in Genua, und über 5 Jahre hat dieser seines Amtes gewaltet. Erst dann gab der König den Vorstellungen der Behörden Barcelonas, die auf das von König Jayme ihnen verliehene Privileg hinwiesen,

¹⁾ Capmany II p. 216. In den Motiven heisst es: Cum sicut accepimus providere habeat et intendat Natio vestra de uno Consule, prout consuevit, in Civitate nostra Pisarum. — ²⁾ Liber Notularum 1425—1433 bei Capmany II, Apendice p. 62. Unrichtig heisst er hier Andrea de Patri. — ³⁾ Capmany II No. 141 p. 226; hier richtig Andréa de Paci. — ⁴⁾ Im Libro de Cons. ultram. 1483—1564 bei Capmany II, Ap. p. 62 findet sich eine Notiz, wonach der Kaufmann Petro Vila, Bürger von Barcelona, am 18. März 1486 zum Consul in Pisa ernannt wird. — ⁵⁾ Capmany II No. 156 p. 243.

nach und nahm durch Dekret vom 27. Juni 1341 die Ernennung zurück, indem er seine Unterthanen anwies, denjenigen als ihren Konsul in Genua zu respektieren, den Barcelona dazu ernennen würde.¹⁾ Und man darf nicht etwa glauben, dass der König mit der Ernennung eines Genuesen von der herrschenden Gewohnheit abgewichen wäre. Zwar könnte man angesichts der Thatsache, dass am 9. November 1416 ein Petro Palomár zum Konsul in Genua ernannt wurde,²⁾ anderen Sinnes werden, indessen zeigt uns ein Schreiben, das dieser Konsul am 7. Febr. 1444 an den Stadtrat von Barcelona gerichtet hat, dass wir es hier nur mit einer hispanisierten Namensform zu thun haben. Petrus Palmarius beschwert sich in diesem Schreiben darüber, dass es dem Johannes de Frederico von Sestri, der gar nicht genuesischer Bürger sei und die kaufmännischen Gewohnheiten nicht kenne, gelungen sei, vom Könige ein derogierendes Patent zu erwirken.³⁾ Wie die Sache erledigt worden ist, wissen wir nicht; jedenfalls geht daraus so viel hervor, dass dieser Palmieri Genuese war und an die 30 Jahre in der Würde eines katalanischen Konsuls verblieben ist.⁴⁾ Weitere Nachrichten besitzen wir erst vom Ende des Jahrhunderts, wo wir die Reihenfolge der katalanischen Konsuln in Genua für die Jahre 1485 bis 1496 verfolgen können; nur einmal ist in dieser Zeit ein Katalane darunter. Es folgten auf einander:⁵⁾ Nicolaus Regis, Kaufmann und Bürger von Genua (Patent vom 23. August 1485), sein Landsmann Paolo Basadonna, ein bekannter Rechtsgelehrter (28. Febr. 1489), dann wiederum Regis (28. Febr. 1491), am 31. Mai 1494 der als Ratsherr von Barcelona bezeichnete mf. Dalmacius de Navell, am 19. August 1496 endlich wieder ein Genuese, Herr Giovanni Antonio de' Grimaldi. Ich vermute, dass die eine Ausnahme, der wir im Jahre 1494 begegnen, mit den durch die italienischen Expedition König Karls VIII. hervorgerufenen Verwickelungen zusammenhängt, die es dem Könige Ferdinand von Aragon wünschenswert erscheinen liessen, einen heimischen Diplomaten auf dem Konsulatsposten in Genua zu haben. Und wie Florenz, so verfuhr auch Genua bei der Besetzung seines Konsulats in Barcelona in analoger Weise; wir besitzen in diesem Fall das Dankschreiben, das der Stadtrat von Barcelona am 12. September 1446 an den Dogen von Genua dafür gerichtet hat,⁶⁾ dass er auf die Empfehlung des Königs hin das genuesische Konsulat in Barcelona dem jungen Johannes Lull, Bürger von Barcelona, übertragen habe, der ihre Erwartungen sicher in jeder Beziehung rechtfertigen werde. Und diesem genuesischen Brauch schloss sich auch das Herzogtum Mailand an; am 6. Juli 1457 ernannte Francesco Sforza den Matteo Neth, Bürger von Mallorca, zum lombardischen Konsul für das mallorkanische Gebiet.⁷⁾

Im genuesischen Gebiet unterhielten die Katalanen noch in Savona ein Konsulat, und auch dieses wurde mit Einheimischen besetzt. Es ist uns das Schreiben erhalten, das die Ratsherrn von Barcelona am 23. April 1393 an ihren bisherigen Konsul in Savona, Johannes de Paxa, gerichtet haben, in welchem sie ihm seine Abberufung und die am 18. April erfolgte Neuwahl, die auf Nicolaus Naco, ebenfalls Bürger von Savona, gefallen, mitteilen.⁸⁾ Das Schreiben ist in recht scharfen Ausdrücken abgefasst (*penitus amovimus, amovemus et abjicimus*); mit diesen Leuten in kleineren Orten konnte man schon energischer umspringen. Ausserdem kennen wir als Konsul für Savona noch den am 10. November 1413 ernannten ehrenwerten Giuliano Corso (Corzo),⁹⁾ der, wie schon aus dem Namen zu schliessen, jedenfalls auch Savonese gewesen ist.

Wie nach dem, was wir über Narbonne und Marseille schon erfahren haben, zu erwarten war, schliesst sich auch die Provence den Ländern an, in denen das katalanische Konsularwesen den Charakter des Protektorates trug; sind die Nachrichten hierüber auch etwas fragmentarischer Art, so ist doch zu bedenken, dass die erhaltenen Nachrichten alle in der Bestätigung der von uns gewonnenen Anschauung übereinstimmen. So wird am 1. März 1429 der mf. Petrus Litaredi, Bürger von Nizza, zum katalanischen Konsul für Nizza

¹⁾ Ebd. No. 66 p. 112. — ²⁾ Lib. Notularum (1410—1423), ebd. Apendice p. 59. — ³⁾ Capmany II No. 164 p. 250. — ⁴⁾ Bestätigt auch dadurch, dass sich in den Libri Notularum für die Jahre 1410—1423 und 1425—1433 kein Name eines anderen katalanischen Konsuls in Genua findet. — ⁵⁾ Aus dem Libro de Cons. ultramar. von 1483 ff. bei Capmany II, Apendice 62 ff. — ⁶⁾ Capmany II, No. 175 p. 268. — ⁷⁾ Gaddi L. Per la storia della legislazione e delle istituzioni mercantili lombarde im Arch. storico lombardo, vol. X, anno XX (1893) p. 922. — ⁸⁾ Capm. II, No. 113 (a) p. 184. — ⁹⁾ Lib. notul. 1410 f. ebd. Apendice p. 59.

und Villafranca, am 26. Juni 1432 der Kaufmann Johannes Cortina, Bürger von Avignon, zum Konsul für das benachbarte Arles ernannt, dem indessen schon am 10. Mai 1433 Huguetus Blancart, offenbar ein Bürger von Arles selbst, in dieser Würde folgt.¹⁾ Für Marseille, den wichtigsten Platz der Provence, haben wir etwas mehr Nachrichten. Hier wird am 15. Dezember 1418 der Kaufmann Bernard de Roccafort, Bürger von Marseille, katalanischer Konsul und ist es, wie es scheint, geraume Zeit geblieben; erst unter dem 10. Juli 1431 führen die Libri Notularum die Neuernennung eines Konsuls für Marseille auf.²⁾ Von diesem, dem Marseiller Bürger Melchior de Vaqueriis, besitzen wir ein interessantes Schreiben, das er in seiner Eigenschaft als katalanischer Konsul am 31. Januar 1434 an den Magistrat von Barcelona gerichtet hat;³⁾ in demselben beschwert er sich darüber, dass Leonard Pascal, Kaufmann von Messina, sich geweigert habe, ihn als seinen Konsul anzuerkennen⁴⁾ und ihm die übliche Gebühr (jus debitum pro ipso Consulatu) zu entrichten, während es doch in seinem Privileg heisse, dass alle Unterthanen des Königs von Aragonien, dem damals bekanntlich auch Sizilien gehörte, dem katalanischen Konsulat in Marseille unterstehen sollten. Der Sizilianer machte geltend, dass seine Landsleute überall ihre besonderen Konsulate hätten, was der Konsul seinerseits wieder, soweit es Marseille betraf, bestritt, indem er behauptete, dass die Sizilianer immer den katalanischen Konsul auch als den ihrigen angesehen hätten. Schliesslich erklärte sich der Messinese unter Protest bereit zu zahlen; den Betrag aber würde er von dem ersten Provençal, der nach Messina käme, wieder einziehen lassen. Daraufhin verzichtete der Konsul auf die verlangte Gebühr und teilte nun dem Stadtrat von Barcelona den Sachverhalt mit der Bitte um klare Feststellung des Rechtsverhältnisses mit; soviel an ihm liege, wolle er die Privilegien des katalanischen Konsulats aufrechterhalten, nicht aus Habsucht, sondern weil er glaube, damit nur die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen.

Dass im übrigen auch im provençalisch-katalanischen Konsularwesen der Grundsatz der Gegenseitigkeit festgehalten war, lehrt uns ein Schreiben der Consellers von Barcelona vom 22. Dezember 1479 an »Mossenyer Jacometo de Remesán, Cónsol de Cathalans en Prohença«,⁵⁾ der seinen Sitz doch offenbar in Marseille hatte. Sie teilen ihm mit, dass der Gouverneur von Catalonien den Konsul der Provençal in Barcelona, Herrn Benét Miquél Oliva, mit einem Briefe des Königs von Aragon an König René in betreff des von einem Korsaren von Vizcaya an provençalischen und französischen Kaufleuten verübten Seeraubs entsandt habe, und bitten ihn, ihm in seiner Mission beizustehen. Oliva ist unzweifelhaft Spanier; interessant, dass man ihn, der in seiner Stellung der Vertrauensmann beider Nationen war, als geeigneten diplomatischen Mittelsmann in einer Sache benutzte, die den Frieden zu gefährden drohte.

Auch in Neapel begegnen wir vornehmen Bürgern der Stadt als Konsuln der Katalanen. So wird das Konsulat der Katalanen für die Stadt und das ganze Königreich Neapel am 25. Februar 1413 dem Bürger von Neapel, Ritter Richard de Morisco, übertragen, dem am 20. Juli 1417 sein Landsmann, Ritter Ludwig de Constantio, folgt. Dagegen ist mir die Nationalität des am 2. April 1422 ernannten neuen Konsuls, des mf. Arnaldo de Montsoriu, zweifelhaft.⁶⁾

In Sizilien endlich begegnen wir einem bemerkenswerten Unterschiede bei der Besetzung der katalanischen Konsulate. In den Hauptorten der Insel und an den Plätzen, die für den Handelsverkehr der Katalanen die grösste Bedeutung hatten, wie Palermo, Messina, Trapani, fungieren Katalanen als Konsuln, während die kleineren Konsulate auch hier mehrfach von Einheimischen verwaltet werden, wie uns durch die in dem Zeitraum von 1410—1433 erhaltenen Libri Notularum für Girgenti (1413), Sciacca (1425) und Syrakus (1433) ausdrücklich bezeugt wird. Aus derselben Quelle ergibt sich endlich noch, dass im gleichen Zeitraum an anderen Plätzen folgende Konsulate mit Einheimischen besetzt wurden:⁷⁾ Sassari auf Sardinien (1416), Malta (1425), Candia⁸⁾ (1429 mit dem venetianischen

¹⁾ Lib. notul. 1425 f. ebd. 61. — ²⁾ Lib. notul. 1410 f. ebd. 60; 1425 f. p. 61. — ³⁾ Capmany II No. 136 p. 221 f. — ⁴⁾ Er erzählt: cui laeta fronte me obtuli ut Consul pro eodem facere, ac si esset Cathalanus. — ⁵⁾ A. a. O. Nr. 199 p. 291. — ⁶⁾ Lib. Notul. 1410 f. ebd. Appendice p. 59 f. — ⁷⁾ Ebd. p. 59—61. — ⁸⁾ Dagegen 1433, 1441, 1486 mit Katalanen, ebd. 61, 62, 66.

Kaufmann Geronimo Morosini) und selbst Konstantinopel (am 16. August 1428 mit dem mf. Giovanni Trosello).

Schon die bei Capmany vorliegenden Quellen haben uns gezeigt, dass es nicht bloss bei den Katalanen Praxis war, das auswärtige Konsulat unter bestimmten Umständen als Protektorat zu gestalten; und ich führe nunmehr noch einige Beispiele an, um den Verbreitungskreis dieser Institution gegen Ende des Mittelalters noch etwas genauer darzuthun. So ernannt Karl III. von Durazzo am 25. Mai 1382 auf Empfehlung eines vornehmen Genuesen den Burgarino Ancelotto von Porto Venere zum neapolitanischen Konsul (*console dei regnicoli*) in dieser Stadt¹⁾; so verliehen ferner die Konsuln des Meeres von Messina kraft der ihnen vom Könige verliehenen Autorität²⁾ am 1. April 1402 dem nobilis et prudens vir Petrillus de Guiczone de Amalfia das Amt eines sizilischen Konsuls in Amalfi. Das Ernennungsdekret, das wir hier einmal seinem vollen Wortlaut nach besitzen, giebt uns über seine Stellung und Funktionen in erwünschter Weise Aufschluss. Erst wird sein Lob gesungen und seine erprobte Zuneigung gegen die Bewohner von Messina und ganz Sizilien hervorgehoben; dann die Bestallung zum Konsul für Amalfi und sein Gebiet förmlich ausgesprochen, nicht für eine bestimmte Zeitdauer, sondern *ad nostrum beneplacitum et voluntatem, donecque te in eodem (consulatus officio) recte gesseris*; den Amtseid habe er vor dem Erzbischof von Amalfi unter Zuziehung eines Notars und vor Zeugen abzulegen. Sodann fordern die Konsuln des Meeres kraft der ihnen vom Könige verliehenen Gewalt alle Sizilianer, die in Amalfi weilen oder dorthin kommen, auf, ihm als ihrem Konsul zu gehorchen. Der Konsul aber habe die Befugnis, die konsularische Gerichtsbarkeit zu üben und die laufenden Rechtshändel auf dem Gebiete der Civil- wie Kriminalgerichtsbarkeit ebenso wie die in Zukunft eintretenden zu erledigen (*tu pro eis curiam regas et jura ministros, questiones et litium altercationes incotas finias, pariter incoandas in causis omnibus tam videlicet criminalibus quam civilibus*); er habe die Sizilianer zu schützen und zu verteidigen und ungerechten Beschwerden nach Kräften zu entziehen, wie es Herkommen und Recht von den Konsuln fordern (*Messanenses et Siculos protegas et defendas, ab injustis gravaminibus justa posse devellas, utique Consolum mos requirit et appetit ritus*)³⁾.

Man sieht, was dieses Konsulat von anderen Konsulaten der Zeit unterscheidet, ist wesentlich nur ein Punkt, aber ein entscheidender; der Umstand, dass der Konsul Angehöriger des Staates ist, in dessen Gebiet seine Schutzbefohlenen weilen, verleiht seiner Stellung den Charakter des Protektorats und lässt namentlich die Gerichtsbarkeit, die die Konsuln auch in dieser Zeit allgemein noch übten, in anderem Lichte erscheinen; der Eingriff, den die konsularische Gerichtsbarkeit in die territoriale Gerichtshoheit darstellt, verliert an Schärfe, wenn diese Gerichtsbarkeit einem Angehörigen des Territoriums selbst übertragen ist, innerhalb dessen sie ausgeübt wird.

Aber auch zu den germanischen Nationen ist diese Form des Konsulats noch während des Mittelalters gewandert. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts kennen wir italienische Konsulate in England;⁴⁾ insbesondere hat Rawdon Brown aus den venezianischen Archiven eine lange Reihe venezianischer Konsuln in England, mit dem Jahre 1410 anfangend, zusammengestellt.⁵⁾ Diese Konsuln sind, soweit sie ihren Amtssitz in London haben, ausnahmslos Venezianer, den bekanntesten Geschlechtern der Republik angehörig. Doch kennen wir aus dem 15. Jahrhundert auch zwei venezianische Konsuln ausserhalb Londons, und diese beiden sind bezeichnender Weise Engländer. Der eine ist Hugh Rys, Bürger von Sandwich, der als venezianischer Konsul in dieser Stadt im Jahre 1427 venezianischen Interessenten aus seinen Akten eine auf das Jahr 1420 bezügliche Beglaubigung ausstellt;⁶⁾ der andere Thomas Oure, der von der venezianischen Regierung am 18. April 1495⁷⁾ zu ihrem Konsul in

1) Barone: Notizie stor. tratte dai Registri di Cancelleria im Arch. stor. per le province napolitane XII (1887) p. 20. — 2) Über dieses den Befugnissen des Stadtrates von Barcelona für Aragonien entsprechende Vorrecht der Konsuln des Meeres in Messina mein Konsulat des Meeres in Pisa S. 269 f., 272 f. — 3) Camera, M. Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi; Salerno 1876. Bd. I, 593. — 4) 1402 ein florent Konsul in London; Capmany III, p. 189 f. Vgl. Uzzano bei Pagnini, Della Decima IV p. 119 u. 128. — 5) Calendar of State Papers, ed. R. Brown I, table Nr. 3 p. CXXX. — 6) Ebd. I p. 62 Nr. 238. Nach dieser Urkunde ist er burgess of Sandwich, also nicht nur probably a British subject, wie Brown in der Tabelle bemerkt. — 7) Ebd. p. 219 Nr. 640, nicht 1498, wie Brown in der Tabelle angiebt.

Southampton bestellt wird. Es ist das also eine ähnliche Erscheinung, wie wir sie bei den katalanischen Konsulaten auf Sizilien angetroffen haben. Bemerkenswert ist auch die Kumulation konsularischer Ämter, die uns in dem Falle des Rys begegnet; er fungiert gleichzeitig auch als genuesischer und katalanischer Konsul in Sandwich.

Diese Form des Konsularwesens haben nun auch die Engländer, als sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts zuerst aktiv in den Mittelmeerhandel einzugreifen begannen, angewandt, und in der That mochte sie gerade in den Anfangsstadien der Entwicklung direkter kommerzieller Beziehungen besonders geeignet und nützlich erscheinen, wo die Zahl der an dem betreffenden Punkte des Auslandes weilenden Angehörigen des eigenen Staates noch nicht erheblich war. Die erste Ernennung eines englischen Konsuls in Italien rührt von König Richard III. her; in den Motiven wird die Absicht englischer Kaufleute, das Ausland, speziell Italien, mit eigenen Schiffen und Waren aufzusuchen, hervorgehoben und erklärt, dass es nach der Erfahrung anderer Nationen (*per experimenta aliarum nationum pro certo scientes*) notwendig und für die Kaufleute selbst nützlich sei, einen besonderen Beamten für sie zu bestellen, dem die Entscheidung der unter den Engländern im Auslande vorkommenden Streitigkeiten anzuvertrauen sei. Auf die Bitte der interessierten Kaufleute und aus königlicher Gnade wird nun durch königliches Dekret vom 4. Juni 1485 Lorenzo Strozzi, Kaufmann von Florenz, zum englischen ‚Consul et Praesidens in Pisa‘ ernannt unter Übertragung der Ausübung der Gerichtsbarkeit und aller anderen Funktionen, *»quae ad Officium Consularis et Praesidentiae huiusmodi de Jure seu Consuetudine aliarum Nationum spectare noscuntur«*. Für seine Mühewaltung sollte er eine Abgabe beziehen, die auf $\frac{1}{4}$ Prozent von dem Werte des Warenumsatzes englischer Unterthanen in Pisa oder seinem Hafen bemessen war. Die Amtsdauer ist nicht fixiert; die Bestallung gilt für die Lebenszeit des Berufenen, falls sie nicht vorher durch einen anderen, dem Konsul amtlich mitzuteilenden königlichen Erlass widerrufen wird.¹⁾

Mit dem schon im folgenden Jahre eintretenden Regierungswechsel hängt es wohl zusammen, dass Strozzi nach wenig mehr als einjähriger Amtsführung einen Nachfolger erhielt; am 20. August 1486 wurde sein Landsmann Cristoforo Spini zum englischen Konsul in Pisa ernannt, derselbe, der dann als Bevollmächtigter von Florenz über den Freundschafts- und Handels-Vertrag mit England unterhandelt hat, der am 15. April 1490 abgeschlossen worden ist.²⁾ Dieser Vertrag regelt in Artikel 4 und 5 auch das Konsularwesen; die englischen Unterthanen in Pisa sollen zu einer Korporation zusammentreten, die das Recht hat, sich zur Erledigung der unter den Engländern in Pisa vorkommenden bürgerlichen Streitigkeiten einen Richter zu bestellen; Florenz wird der Korporation eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stellen (*possint sibi constituere Judicentem pro causis et litibus pecuniariis vertentibus inter se, et quod Respublica Florentina concedat locum vel domum constructam usui dicti corporis vel corporatorum, in qua eisdem Jus dicatur*). Gerät ein Engländer mit einem Nicht-Engländer in Streit, so entscheidet der Podestà von Pisa in Gemeinschaft mit dem Genannten, während er in Criminalsachen allerdings allein zuständig war; nur sollten die Engländer vor seinem Gericht genau so behandelt werden wie Pisaner. Wenn es hiernach scheinen könnte, dass man beabsichtigt habe, die Korporation der englischen Kaufleute in Pisa unter einen Vorsteher, der der eigenen Nationalität angehörte, zu stellen, so erfahren wir doch, dass das englische Konsulat in Pisa bei seiner Neubesetzung im Jahre 1494 zwei Kaufleuten aus Lucca, Benedetto und Lorenzo Bomucci, wohl Brüdern, übertragen wurde, die ihr Amt *conjunctim et divisim* zu üben berufen waren;³⁾ im übrigen stimmt ihre Bestallung mit den für Strozzi und Spini ausgefertigten Patenten wörtlich überein.

Auch in der Levante schlug England ein ähnliches Verfahren ein. Seit dem Jahre 1522 kennen wir eine Reihe englischer Konsuln auf Kreta; die meisten von ihnen sind italienische Kaufleute, die sich auf der Insel ansässig gemacht hatten. So gleich zuerst ein

¹⁾ Rymer, Foedera V, 3, 164; Miltitz, Manuel des Consuls II, 1, 385 f. — ²⁾ Rymer V, 3, 180. Miltitz ebd. 423 Anm. 3 hält ihn wegen der bei Rymer sich findenden Namensform Christophe Spene für einen Engländer, doch ist seine Identität mit dem Florentiner Christoforus Johannis de Spinis ausser allem Zweifel. Vgl. die Urkunden von 1490 bei Pagnini, Della Decima II p. 288 und 290, auch bei Rymer V, 4, p. 4 f. — ³⁾ Rymer V, 4, 173.

Kaufmann aus Lucca, Censio de Balthasari, während am 26. April 1530 allerdings ein englischer Kaufmann, Dionys Harris von London, zum englischen Consul Mercatorum infra Insulam de Candia bestellt wurde. Aus dem Jahre 1540 aber besitzen wir das Bestallungsdekret für ‚Georgius Petrococchinus, mercator de insula sive civitate Candey‘ und 1543 wird wieder ein Lucchese, Nicolaus de Nicolais, zum englischen Konsul ernannt.¹⁾

Etwas früher schon hatte England auch auf der Insel Chios ein Konsulat errichtet. Die Insel war damals bekanntlich eine genuesische Kolonie, aber mit weitgehender Selbstverwaltung der Gesellschaft (Maona), die die Kolonisation ins Werk gesetzt; die Maonesen hatten den gemeinschaftlichen Namen der Giustiniani angenommen. Ihren Reihn wurden nun auch die englischen Konsuln auf der Insel entnommen. König Heinrich VIII. ernannte am 4. April 1513 den Baptista Giustiniani, des Geronimo Sohn, Kaufmann von Chios, zum ‚Magister, Gubernator, Protector sive Consul omnium et singulorum mercatorum aliorumque ligeorum et subditorum nostrorum infra Portum, Insulam sive Terram de Syo frequentantium‘; am 5. Oktober 1531 folgt ihm Benedetto Giustiniani, Kaufmann von Genua, in dieser Würde, der seinerseits am 15. Oktober 1540 durch Fabiano Giustiniani ersetzt wird. Die Bestallung erfolgt auf Lebenszeit; dabei ist den Genannten ausdrücklich die Befugnis zugesprochen, ihr Amt auch durch geeignete Vertreter ausüben zu dürfen. Der Patronatscharakter tritt also bei diesem Konsulat wieder in ganz besonderer Reinheit hervor.²⁾

Auch andere Nationen verfahren übrigens ähnlich auf der Insel; so besitzen wir ein Schreiben Barcelonas vom 23. Juni 1514 an den genuesischen Podestà von Chios,³⁾ in dem dieser um das Exequatur für Melchior Giustiniani ersucht wird, den die Behörden Barcelonas zum Stellvertreter des spanischen Konsul für Chios, Bernard Zapila, der sein Amt nicht persönlich wahrnehmen könne, bestimmt haben; und für das Jahr 1550 kennen wir auch ein französisches Konsulat auf der Insel, das denselben Charakter wie das englische trug; Giuseppe Giustiniani hat in dieser Zeit die Würde eines französischen Konsuls auf Chios bekleidet.⁴⁾

Zum Schluss sei bemerkt, dass wir gegen Ende des Mittelalters in romanischen Ländern auch deutschen Kaufleuten begegnen, die diese Form der Vertretung ihrer Interessen von den Staaten, deren Gastfreundschaft sie genossen, übernommen haben. Durch Heyd's Aufsatz über den Verkehr süddeutscher Städte mit Genua⁵⁾ wussten wir, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein deutsches Konsulat in Genua vorhanden war; die Conventiones Allamanorum vom Jahre 1466 setzen das Bestehen eines solchen voraus. Der Charakter dieses Konsulats aber ergibt sich erst aus den Nachrichten, die Belgrano, durch diesen Aufsatz veranlasst, aus genuesischen Materialien verschiedener Art in fleissiger Forschung zusammengebracht hat;⁶⁾ durchweg sind es angesehene Genuesen gewesen, die das Amt deutscher Konsuln bekleidet haben. Zuerst begegnen wir einer Reihe von Mitgliedern der Familie Basadonna in dieser Stellung; Paolus de Basadonnis, Dr. juris utr., uns schon als katalanischer Konsul der Jahre 1489/90 bekannt, erscheint im Januar 1463 und noch im Juli 1474 als consul Alamannorum in civitate Janue; sein Vorgänger in dieser Stellung war sein Oheim Bartolommeo, sein Nachfolger der im Jahre 1479 nachweisbare Onofrio Basadonne. Im folgenden Jahrzehnt begegnen wir im deutschen Konsulat dem berühmten Namen der Doria, erst Giovanni und dann Jacopo Doria, dessen Wahl zum Nachfolger Giovanni's am 10. Dezember 1488 die Bestätigung der Regierung findet.⁷⁾ Am 10. Januar 1492 hatte Genua den deutschen Kaufleuten eine besondere Loggia zugestanden; aber erst am 25. Mai 1495 wusste es Giovanni Francesco Spinola als Konsul der Deutschen durchzusetzen, dass das bisher nur theoretische Zugeständnis seine praktische Verwirklichung fand; kurze Zeit darauf (5. Juni 1495) begegnet uns Domenico Demarini als deutscher Vizekonsul, während im folgenden Jahre wieder ein Doria, Niccolò, deutscher Konsul gewesen ist. Am Ende des

¹⁾ Ebd. VI, 1, 208; 2, 154; 3, 61 und 102. Auch bei Miltitz a. a. O. 388, der nur die Ernennung von 1540 überschen hat. — ²⁾ Rymer VI, 1, 41; 2, 167; 3, 61. Miltitz a. a. O. 387 f. — ³⁾ Capmany, Memorias II, 328 No. 224. — ⁴⁾ Hopf bei Ersch und Gruber, Art. Giustiniani, S. 324. — ⁵⁾ In den Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, S. 223 f. — ⁶⁾ Giornale ligustico XII (1885), S. 87 f. — ⁷⁾ Wenn Belgrano S. 88 den Giovanni Doria unter dem 14. Dezember 1489 als Konsul nennt, so muss das dem Zusammenhange nach ein Druckfehler sein; vielleicht ist 1486 zu lesen.

15. Jahrhunderts endlich hat Agostino Lomellino (1499 und 1500), und im Jahre 1532 Antonio Bagarotto das deutsche Konsulat in Genua verwaltet.

Für eine noch frühere Zeit als in Genua vermag ich endlich noch ein deutsches Konsulat dieser Art in Spanien, in den Ländern der Krone Aragon, nachzuweisen; durch eine Ordonnanz vom Jahre 1420 bestellt König Alfons V. den deutschen Kaufleuten und Gewerbetreibenden zu ihrem Richter, und, wie es in der Urkunde weiter heisst, ‚en lur consol è protector‘, seinen ‚religios è amat Conseller, frare Garcia de Torres, Dr. en leys‘.¹⁾

Die erörterte Form des Konsularwesens noch weiter durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, erscheint für den besonderen und beschränkten Zweck, den diese Studie verfolgt, nicht nötig; ist es doch bekannt, dass Preussen z. B. bis zu der Neuregelung des Konsularwesens durch den Norddeutschen Bund (G. v. 8. Nov. 1867) mit Ausnahme der unter türkischer Herrschaft stehenden Länder ganz überwiegend nur Konsuln, die nicht eigene Staatsangehörige waren, angestellt hat. Zur Genüge wird klar geworden sein, und auf diesen Nachweis kam es mir an, dass dieses System, das man unter modernen Verhältnissen ja sicher als das minderwertige betrachten muss, historisch nicht auf einer blossen Modifikation des Konsularwesens beruht, sondern dass es seine ihm eigentümliche Wurzel hat, die sich in ähnlichem Boden und unter ähnlichen Verhältnissen entwickelt hat wie die altgriechische Proxenie, ohne dass deshalb an einen unmittelbaren geschichtlichen Zusammenhang der beiden Institutionen zu denken wäre.²⁾



¹⁾ Capmany, Memorias IV, 215—217. Neben den Alemanes werden die Saboyanos genannt, da Savoyen damals zum deutschen Reiche gerechnet zu werden pflegte. — ²⁾ Über die Beseitigung der Proxenie am Anfang der Kaiserzeit s. Mommsen, Römische Geschichte V, S. 241.